



Der Standesbeamte ernennt zu Mann und Frau, führt Geburten-, Ehe- und Sterbebücher, leitet das Ehfähigkeitsermittlungsverfahren und erteilt Auskünfte zum Ehe-, Namens und Familienrecht.

## Begleiter in allen Lebenslagen

Von der Geburt, über die Eheschließung bis zum Tod: Standesbeamte begleiten sämtliche wichtige Stationen des Menschen und halten sie für die Ewigkeit fest.

**K**raft meines Amtes erkläre ich sie hiermit zu Mann und Frau...“: Für viele Paare beginnt in diesem feierlichen Moment ein neuer Lebensabschnitt. Ein Moment, der ganz den Brautleuten gehört und dennoch ohne eine weitere Person in dieser Form nicht denkbar wäre – den Standesbeamten. Ansätze für seine Tätigkeit finden sich bereits im alten Ägypten, wo man Aufzeichnungen über persönliche Verhältnisse von Menschen führte. Im Römischen Reich war die Errichtung von Registern vor allem aus Anlass der Steuererhebung und der Erfassung von Wehrfähigen üblich. Im Mittelalter wa-

ren es insbesondere die Kirchen, die dem Matrikenwesen zu einem hohen Stellenwert verhelfen und mit ihrer sorgfältigen Bücherführung die Grundlage für die seit 1. Jänner 1939 eingerichteten Standesämter und das Amt des Standesbeamten in der heutigen Form schufen.

**Vielfältige Tätigkeiten.** Dass Standesbeamte neben der Eheschließung und dem Führen der Personenstandsbücher (Geburten-, Ehe- und Sterbebücher) noch viele weitere Tätigkeiten ausüben, ist wenig verbreitet. Standesbeamte führen beispielsweise das Ehe-

fähigkeitsermittlungsverfahren durch, erteilen Ehemülligen Rechtsauskünfte zu den Bereichen Ehe-, Namens- und Familienrecht, erstellen Urkunden und Abschriften, beglaubigen Vaterschafts- und Anerkennnisse, führen die Staatsbürgerschaftsevidenz und regelmäßig Korrespondenz mit vielen Behörden und Einrichtungen. Sie korrespondieren unter anderem mit Gerichten, den Ministerien für Justiz und Inneres, dem zuständigen Landeshauptmann, den Militärkommanden, Jugendwohlfahrtsträgern, Gebietskrankenkassen, Botschaften, der Wählerevidenz, den zuständigen Sicherheitsdirektionen, dem örtli-

chen Führerscheinregister und der *Statistik Austria*.

Wie bei der Evidenthaltung des Standeswesens muss auch hier mit Sorgfalt und Akribie vorgegangen werden, da die Mitteilungen von Standesbeamten vielfach die Grundlage für Verlassenschaftsverfahren, die Streichung aus Führerscheinregistern oder ähnliche Verfahrensakte bilden. Selbst kleinste Ungenauigkeiten, wie das fehlende Setzen eines Schlusszeichens (-x-), das den Abschluss einer Eintragung kennzeichnet, können schwer wiegende Folgen nach sich ziehen. Aus diesem Grund wird den Standesbeamten bereits in den ersten Stunden ihrer – je nach Landesgesetz zwei- bis dreiwöchigen – Ausbildung die Notwendigkeit höchster Präzision in der Ausübung ihrer Tätigkeit vermittelt.

**In der Ausbildung** müssen nicht nur die rhetorischen Fähigkeiten und Fachkenntnisse im Bereich des Personenstandsrechts, im Speziellen des Personenstandsgesetzes (PStG), der Personenstandsverordnung (PStV) und der Dienstanweisung (DA), sondern auch Kenntnisse des Verwaltungs- und Verfassungsrechts, sowie von Teilen des bürgerlichen Rechts, der Staatsorganisation, des Verwaltungsverfahrens und des internationalen Privatrechts (IPR) bewiesen werden.

Das IPR hat in den letzten Jahren an Bedeutung in der standesamtlichen Arbeit gewonnen. Wurden früher meist



Der Standesbeamte besiegelt den „Bund des Lebens“.

Ehen zwischen österreichischen Staatsbürgern geschlossen, sind heute Eheschließungen zwischen Österreichern und ausländischen Staatsbürgern keine Seltenheit mehr; selbst ausländische Paare lassen sich verstärkt in Österreich trauen. Dieses Phänomen ist vor allem den österreichischen Kulturdenkmälern zuzuschreiben, die sich seit einigen Jahren auch bei österreichischen Brautleuten vermehrt gegen schlichte Amtsräume als „Hochzeitsort“ durchsetzen.

Dass die Wünsche der Brautpaare selbst dort mitunter ausgesprochen individuell sein können, beweisen Anfragen zu Trauungen am Schiff, im Heißluftballon oder gar unter Wasser. Solche Trauungen hängen stets vom guten Willen des Standesbeamten ab und sind, da sie meist einen besonderen Einsatz verlangen, auch unter den Standesbeamten nicht unumstritten.

Der Alltag des Standesbeamten bietet mitunter recht amüsante Anekdoten,

etwa durch junge Eltern, die mit besonderen Namensvorstellungen für ihr Neugeborenes zum Standesamt kommen und um eine Eintragung ersuchen. Nicht selten offenbaren sich hier die filmischen und literarischen Vorlieben der Eltern – Wunschnamen wie *Nemo*, *Winnetou*, *Pumuckl*, *Legolas*, *Gandalf*, *Anakin* oder gar *Aluminium* und *Grammophon* werden dann mitunter zum Streitpunkt. Von britischen Standesamts-Kollegen sind noch weitaus ausgefallene Namenswünsche wie

*Ikea*, *Bambi*, *Pepsi* oder *Cola* überliefert. Bei solchen Namenswünschen gilt es, die Eltern auf die „Sinnhaftigkeit“ ihrer Vorstellungen aufmerksam zu machen – nicht selten ein schwieriges Unterfangen.

**Freie Wahl.** Grundsätzlich besteht nach der österreichischen Rechtslage freie Namenswahl, maßgeblich ist jedoch die „Gebräuchlichkeit“. Der erste Name soll dem Geschlecht entsprechen, sonst sind auch weibliche Namen zulässig (z. B. „Rainer Maria“). In der Praxis konsultieren Standesbeamte das „Internationale Handbuch der Vornamen“. Hilfestellung geben auch Verzeichnisse der Statistik Austria, bei Kindern mit fremdländischem Hintergrund zum Beispiel Vertretungsbehörden oder wissenschaftliche Institute. Bei „Wunschfamilienamen“ sind unter anderem die Schranken des Adelsaufhebungsgesetzes zu beachten.

Stefan Umnig

## PERSONENSTANDSWESEN

### Behörden, Instanzenzug

Personenstandsbehörde erster Instanz ist die Gemeinde. Der Ausdruck „Standesbeamter“ wird als Funktionsbezeichnung für das Organ der Gemeinde verwendet, wobei die Bezeichnung sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form gilt (vgl. Punkt 38.1 der Dienstanweisung). Nächste (und letzte) Instanz ist der Landeshauptmann, gegen dessen Bescheide kein ordentliches Rechtsmittel möglich ist (vgl. § 67 Personenstandsgesetz).

Das Bundesministerium für Inneres fungiert als „Oberbehörde“ für das Personenstandswesen; es gibt grundsätzliche Richtlinien vor (mittels Erlässen, z. B. der Dienstanweisung oder zur Form der Formulare und Vermerke).

### Fachverband der Standesbeamten.

Eine besondere Unterstützung erfahren die Standesbeamten durch den 1947 in Baden bei Wien gegründeten Fachverband der österreichischen Standesbeamten. Die Vereinigung, der rund

3.000 Mitglieder angehören, hat sich der Verbreitung des Wissens sowie des Verständnisses um das Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen verschrieben. Neben der Herausgabe von Publikationen, Fachzeitschriften („Österreichisches Standesamt“), Fachbüchern und sonstigen Fachbehalten verfolgt der Verband das Ziel der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder. Der Fachverband vertritt die Interessen seiner Mitglieder auch auf internationaler Ebene.

[www.standesbeamte.at](http://www.standesbeamte.at)